Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0311(COD)

2.3.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
8 - 53

Entwurf eines Berichts
Markus Ferber, Carla Tavares
(PE784.159v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011 und (EU) Nr. 473/2013 zwecks Angleichung an den EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung und weiterer Vereinfachung dieses Rahmens

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0591 – C10-0227/2025 – 2025/0311(COD))

Änderungsantrag 8
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 ermöglicht einen wirtschaftspolitischen Dialog zwischen den Organen der Union, der auf Einladung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments stattfindet, um Beschlüsse über die Verhängung finanzieller Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften der Union zu erörtern. ***Dieser Dialog könnte in den wirtschaftlichen Dialog nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1263 eingebettet werden.***	(7) Die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 ermöglicht einen wirtschaftspolitischen Dialog zwischen den Organen der Union, der auf Einladung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments stattfindet, um Beschlüsse über die Verhängung finanzieller Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Haushaltsvorschriften der Union zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 9
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 müssen die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne den gemeinsamen Prioritäten der Union Rechnung tragen. Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der genannten Verordnung umfassen diese gemeinsamen Prioritäten einen fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der

Energieversorgung und erforderlichenfalls den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 10
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 müssen in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zu den gemeinsamen Prioritäten der Union beitragen. Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der genannten Verordnung umfassen diese gemeinsamen Prioritäten einen fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 11
Markus Ferber, Lídia Pereira, Angelika Winzig, Dirk Gotink, Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 können die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ersucht werden, Stellungnahmen zur makroökonomischen Prognose und zu den makroökonomischen Annahmen abzugeben, die dem Nettoausgabenpfad des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans oder des überarbeiteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans zugrunde liegen. Ab 2032 sind diese Institutionen zur Abgabe derartiger Stellungnahmen verpflichtet, sofern sie ausreichende Kapazitäten aufgebaut haben. Unabhängige finanzpolitische Institutionen können ferner aufgefordert werden zu bewerten, ob die im jährlichen Fortschrittsbericht ausgewiesenen Haushaltsergebnisse mit dem vom Rat festgesetzten Nettoausgabenpfad vereinbar sind. Die betreffenden unabhängigen finanzpolitischen Institutionen können auch ersucht werden, die Faktoren zu analysieren, die einer Abweichung vom festgelegten Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Damit die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 mit der Reform des Rahmens der Union für die wirtschaftspolitische Steuerung von 2024 vereinbar ist, sollte ***sie*** dahin gehend geändert werden, dass sie den mit der Verordnung (EU) 2024/1263 eingeführten Änderungen hinsichtlich der Rolle unabhängiger finanzpolitischer Institutionen Rechnung trägt.	(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 können die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ersucht werden, Stellungnahmen zur makroökonomischen Prognose und zu den makroökonomischen Annahmen abzugeben, die dem Nettoausgabenpfad des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans oder des überarbeiteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans zugrunde liegen. Ab 2032 sind diese Institutionen zur Abgabe derartiger Stellungnahmen verpflichtet, sofern sie ausreichende Kapazitäten aufgebaut haben. Unabhängige finanzpolitische Institutionen können ferner aufgefordert werden zu bewerten, ob die im jährlichen Fortschrittsbericht ausgewiesenen Haushaltsergebnisse mit dem vom Rat festgesetzten Nettoausgabenpfad vereinbar sind. Die betreffenden unabhängigen finanzpolitischen Institutionen können auch ersucht werden, die Faktoren zu analysieren, die einer Abweichung vom festgelegten Nettoausgabenpfad zugrunde liegen. Damit die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 mit der Reform des Rahmens der Union für die wirtschaftspolitische Steuerung von 2024 vereinbar ist ***und um die Effektivität unabhängiger finanzpolitischer Institutionen zu verbessern***, sollte ***die Verordnung*** dahin gehend geändert werden, dass sie den mit der Verordnung (EU) 2024/1263 eingeführten Änderungen hinsichtlich der Rolle unabhängiger finanzpolitischer Institutionen Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 12
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Ist eine Regierung nicht in der Lage, einen Haushaltsgesetzesentwurf auszuarbeiten und dem nationalen Parlament zur Verabschiedung vorzulegen, so ist bei unveränderter Politik die Übermittlung einer Übersicht über die Haushaltsplanung nicht zweckdienlich und sollte durch einen fachlichen Austausch ersetzt werden, bei dem die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die makroökonomischen und haushaltspolitischen Positionen übermitteln, die die Kommission in ihre Prognosen aufnimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 13
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Ist eine Regierung nicht in der Lage, einen Haushaltsgesetzesentwurf auszuarbeiten und dem nationalen Parlament zur Verabschiedung vorzulegen, so ist bei unveränderter Politik die Übermittlung einer Übersicht über die Haushaltsplanung nicht zweckdienlich und sollte durch einen fachlichen Austausch ersetzt werden, bei dem die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die makroökonomischen und haushaltspolitischen Positionen übermitteln, die die Kommission in ihre Prognosen aufnimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 14
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um die Multilateralität der wirtschaftspolitischen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV sicherzustellen, sollte in den Übersichten über die Haushaltsplanung dargelegt werden, wie die haushaltspolitische Strategie im Folgejahr umgesetzt werden soll, und es sollten konkrete ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen, durch die die Einhaltung des vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Nettoausgabenpfads sichergestellt wird, aufgeführt oder etwaige Abweichungen von diesem Nettoausgabenpfad erklärt werden. Die Vorlage einer umfassenden Übersicht über die Haushaltsplanung ist stets erforderlich; die einzige Ausnahme bildet der Fall, dass eine landesweite Parlamentswahl abgehalten oder eine neue Regierung gebildet wird, wobei die Mitgliedstaaten in diesem Fall alternativ eine Übersicht über die Haushaltsplanung bei unveränderter Politik übermitteln können.

Or. en

Änderungsantrag 15
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Transparenz, die	(27) Um die Transparenz, die

Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, könnte zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein wirtschaftspolitischer Dialog über die Festlegung des Inhalts der Übersichten über die Haushaltsplanung**,** die Ergebnisse der Beratungen der Euro-Gruppe über die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung, sofern diese veröffentlicht wurden, ***und*** die Gesamtbewertung der Haushaltslage und -aussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet stattfinden. Dieser Dialog könnte mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 eingerichteten wirtschaftlichen Dialog zusammengelegt werden, um den Austausch zwischen den Organen der Union zu vereinfachen und eine stärker integrierte haushaltspolitische Überwachung zu ermöglichen.	Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, könnte zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein wirtschaftspolitischer Dialog über die Festlegung des Inhalts der Übersichten über die Haushaltsplanung ***und*** die Ergebnisse der Beratungen der Euro-Gruppe über die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung, sofern diese veröffentlicht wurden, ***sowie*** die Gesamtbewertung der Haushaltslage und -aussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet stattfinden. Dieser Dialog könnte mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 eingerichteten wirtschaftlichen Dialog zusammengelegt werden, um den Austausch zwischen den Organen der Union zu vereinfachen und eine stärker integrierte haushaltspolitische Überwachung zu ermöglichen. ***Um die demokratische Rechenschaftspflicht auf nationaler Ebene zu stärken, sollten die nationalen Parlamente gebührend über die Ergebnisse dieses Dialogs und die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung informiert werden.***

Or. en

Begründung

Hierdurch wird die demokratische Legitimität und die nationale Eigenverantwortung für die haushaltspolitische Überwachung gestärkt, ohne dass sich das institutionelle Gleichgewicht oder die Verfahren ändern.

Änderungsantrag 16
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, könnte zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein wirtschaftspolitischer Dialog über die Festlegung des Inhalts der Übersichten über die Haushaltsplanung, die Ergebnisse der Beratungen der Euro-Gruppe über die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung, sofern diese veröffentlicht wurden, und die Gesamtbewertung der Haushaltslage und -aussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet stattfinden. ***Dieser Dialog könnte mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 eingerichteten wirtschaftlichen Dialog zusammengelegt werden, um den Austausch zwischen den Organen der Union zu vereinfachen und eine stärker integrierte haushaltspolitische Überwachung zu ermöglichen.***	(27) Um die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, könnte zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein wirtschaftspolitischer Dialog über die Festlegung des Inhalts der Übersichten über die Haushaltsplanung, die Ergebnisse der Beratungen der Euro-Gruppe über die Stellungnahmen der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung, sofern diese veröffentlicht wurden, und die Gesamtbewertung der Haushaltslage und -aussichten im gesamten Euro-Währungsgebiet stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Artikel 3 ***Absatz 1 erhält folgende Fassung***:	3. Artikel 3 ***wird wie folgt geändert***:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der	„Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der

Kommission, zu fördern und ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten***/die Präsidentin*** des Rates, ***der*** Kommission und gegebenenfalls des Europäischen Rates oder der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um die nach Artikel 6 dieser Verordnung gefassten Beschlüsse zu erörtern.“	Kommission, zu fördern und ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Präsidenten des Rates, ***die*** Kommission und gegebenenfalls ***den Präsidenten*** des Europäischen Rates oder der Euro-Gruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um die nach Artikel 6 dieser Verordnung gefassten Beschlüsse zu erörtern.“
	b) Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 18
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 3a
	Unterrichtung des Europäischen Parlaments
	(1) Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat oder einem oder mehreren seiner Vorbereitungsgremien übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten sind. Die einschlägigen Ergebnisse der Diskussionen in den Vorbereitungsgremien des Rates sind dem

zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments mitzuteilen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Kommission beantragen, dass sensible oder vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die öffentlichen Interessen dieses Mitgliedstaats gefährden würde, unkenntlich gemacht werden. Die Kommission stimmt sich in einem solchen Fall mit dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber ab, wie ihnen die unkenntlich gemachten Informationen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen vertraulich zur Verfügung gestellt werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 19
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:	5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:
Geldbußen	Geldbußen
(1) **„**Beschließt der Rat im Verfahren gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat, so empfiehlt die Kommission dem Rat binnen 20 Tagen nach Annahme dieses Beschlusses ***mit einem*** weiteren ***Beschluss,*** eine Geldbuße in Höhe von bis zu 0,02 % der jüngsten Schätzung des Vorjahres-BIP dieses Mitgliedstaats zu verhängen. Die Geldbuße wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Einschätzung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat auf den	(1) Beschließt der Rat im Verfahren gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat, so empfiehlt die Kommission dem Rat binnen 20 Tagen nach Annahme dieses Beschlusses***, im Wege eines*** weiteren ***Beschlusses*** eine Geldbuße in Höhe von bis zu 0,02 % der jüngsten Schätzung des Vorjahres-BIP dieses Mitgliedstaats zu verhängen. Die Geldbuße wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Einschätzung gelangt, dass der betreffende

Beschluss nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV hin wirksame Maßnahmen ergriffen hat.	Mitgliedstaat auf den Beschluss nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV hin wirksame Maßnahmen ergriffen hat.
(2) Wird die Empfehlung der Kommission nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt der Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße als vom Rat angenommen.	(2) Wird die Empfehlung der Kommission nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt der Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße als vom Rat angenommen.
(3) Der Rat kann die Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den so geänderten Text als Beschluss des Rates annehmen.“	(3) Der Rat kann die Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den so geänderten Text als Beschluss des Rates annehmen. ***(3a) Unter außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des in Absatz 1 genannten Beschlusses des Rates nach Artikel 126 Absatz 8 AEUV gestellt wird, empfiehlt die Kommission dem Rat, die Geldbuße herabzusetzen oder aufzuheben.“***

Or. en

Änderungsantrag 20
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -7 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-7. Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Kommission kann alle Untersuchungen durchführen, die zur Feststellung der Verfälschung der Darstellung nach Absatz 1 dieses Artikels	„Die Kommission kann alle Untersuchungen durchführen, die zur Feststellung der Verfälschung der Darstellung nach Absatz 1 dieses Artikels

erforderlich sind. Sie kann beschließen, eine Untersuchung einzuleiten, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf das Vorhandensein von Umständen vorliegen, die vermuten lassen, dass eine solche Verfälschung der Darstellung vorliegt. Die Kommission untersucht die mutmaßliche Verfälschung der Darstellung und berücksichtigt dabei alle Stellungnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat vorbringt. Die Kommission kann zur Ausführung ihrer Aufgaben den Mitgliedstaat auffordern, Informationen bereitzustellen und ***kann*** Überprüfungen vor Ort durchführen ***und die Konten aller staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Sozialversicherungen einsehen***. Verlangt das Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Überprüfungen vor Ort eine vorherige gerichtliche Genehmigung, so stellt die Kommission die notwendigen Anträge.	erforderlich sind. Sie kann beschließen, eine Untersuchung einzuleiten, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf das Vorhandensein von Umständen vorliegen, die vermuten lassen, dass eine solche Verfälschung der Darstellung vorliegt. Die Kommission untersucht die mutmaßliche Verfälschung der Darstellung und berücksichtigt dabei alle Stellungnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat vorbringt. Die Kommission kann zur Ausführung ihrer Aufgaben den Mitgliedstaat auffordern, Informationen bereitzustellen**,** und Überprüfungen vor Ort durchführen. Verlangt das Recht des betreffenden Mitgliedstaats für Überprüfungen vor Ort eine vorherige gerichtliche Genehmigung, so stellt die Kommission die notwendigen Anträge.**“**

Or. en

Änderungsantrag 21
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. ***Die*** Artikel 10 ***und 11 werden gestrichen.***	9. Artikel 10 ***erhält folgende Fassung:***
	„Artikel 10
	Aufteilung der Geldbußen
	Gemäß den Artikeln 6 und 8 vereinnahmte Geldbußen stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar.

In demselben Beschluss, mit dem er die Geldbuße gemäß Artikel 6 Absatz 1 verhängt, entscheidet der Rat auch über die Zuweisung der vereinnahmten Geldbußen.“

Or. en

Änderungsantrag 22
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 11 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 23
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird Folgendes ***bewertet***:	In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird Folgendes ***beurteilt***:

Or. en

Änderungsantrag 24
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 173/2011
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz***, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 25
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums ***sowie*** sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums***,*** sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***und der gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 26
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1173/2011

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen ***und inklusiven*** Wachstums sowie ***sozialer*** und wirtschaftlicher Resilienz.	c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen Wachstums sowie ***von Wettbewerbsfähigkeit*** und wirtschaftlicher Resilienz.

Or. en

Änderungsantrag 27
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Ist eine Regierung nicht in der Lage, einen Haushaltsgesetzesentwurf auszuarbeiten und dem nationalen Parlament zur Verabschiedung vorzulegen, so ist die Vorlage einer Übersicht über die Haushaltsplanung auf der Grundlage einer unveränderten Politik nicht erforderlich. In solchen Fällen wird diese Anforderung durch einen fachlichen Austausch ersetzt, in dessen Rahmen der Mitgliedstaat der Kommission die einschlägigen Informationen über seine makroökonomische Lage und seine Haushaltslage übermittelt, die die Kommission bei der Erstellung ihrer Prognosen berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 28
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(4) Die ***nationale*** mehrjährige Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und die Haushaltsplanentwürfe nach Absatz 2 beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen, wobei anzugeben ist, ob die Haushaltsprognosen von einer unabhängigen Einrichtung erstellt oder unterstützt worden sind. Die Prognosen werden zusammen mit den Unterlagen zur mehrjährigen ***nationalen mittelfristigen*** Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und den Haushaltsplanentwürfen, die auf den Prognosen beruhen, veröffentlicht.“	„(4) Die mehrjährige ***nationale*** Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und die Haushaltsplanentwürfe nach Absatz 2 beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen, wobei anzugeben ist, ob die Haushaltsprognosen von einer unabhängigen Einrichtung erstellt oder gebilligt worden sind. ***Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne werden von einer unabhängigen Einrichtung sowohl hinsichtlich der makroökonomischen Prognosen als auch hinsichtlich der Haushaltsprognosen bewertet.*** Die Prognosen werden zusammen mit den Unterlagen zur mehrjährigen ***nationalen*** Finanzplanung gemäß der Richtlinie 2011/85/EU und den Haushaltsplanentwürfen, die auf den Prognosen beruhen, veröffentlicht.“

Or. en

Änderungsantrag 29
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 4 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(4a) Bei erheblichen Unterschieden zwischen den Prognosen der unabhängigen Einrichtung, der nationalen Behörden und der

	Kommission sind diese Unterschiede Gegenstand eines transparenten und öffentlichen technischen Dialogs, in dessen Rahmen die Kommission, die nationalen Behörden und die unabhängige Einrichtung die Annahmen und die angewandten Methoden angemessen begründen. Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht über erhebliche Abweichungen bei den Prognosen und die entsprechenden Erläuterungen und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Information. Letzterer kann gegebenenfalls eine Anhörung mit der Kommission abhalten.“

Or. en

Änderungsantrag 30
Markus Ferber, Lídia Pereira, Angelika Winzig, Dirk Gotink, Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über unabhängige Einrichtungen, die ungeachtet der anderen in Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU genannten Aufgaben für Folgendes zuständig sind:	„(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ***eine oder mehrere*** unabhängige Einrichtungen, die ungeachtet der anderen in Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU genannten Aufgaben für Folgendes zuständig sind:

Or. en

Änderungsantrag 31
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 5 –Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die in Artikel 11 Absatz 2 genannte Stellungnahme und die in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte Bewertung;	a) die in Artikel 11 Absatz 2 genannte Stellungnahme und die in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannte ***nicht verbindliche*** Bewertung;

Or. en

Änderungsantrag 32
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 ***wird gestrichen.***	b) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„Diese Einrichtungen geben öffentliche Bewertungen in Bezug auf Folgendes ab:
	a) die Genauigkeit der makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen, auf die sich die Regierung bei der mehrjährigen nationalen Finanzplanung und den Haushaltsentwürfen stützt,
	b) die gemäß Artikel 6 jährlich vorgelegte Übersicht über die Haushaltsplanung, die Einhaltung des vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Nettoausgabenpfads und, falls zutreffend, mögliche Abweichungen von diesem Nettoausgabenpfad.“

Or. en

Änderungsantrag 33
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Euro-Gruppe ***alljährlich*** bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vor. ***Diese*** Übersicht über die Haushaltsplanung muss mit dem in Artikel 3 festgelegten Rahmen vereinbar sein.	(1) Die Mitgliedstaaten legen ***einer unabhängigen nationalen Einrichtung,*** der Kommission und der Euro-Gruppe bis zum 15. Oktober ***eines jeden Jahres*** eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vor***; die einzige Ausnahme bildet der Fall, dass eine landesweite Parlamentswahl abgehalten oder eine neue Regierung gebildet wird, wobei die Mitgliedstaaten in diesem Fall alternativ eine Übersicht über die Haushaltsplanung bei unveränderter Politik übermitteln können***. ***Die*** Übersicht über die Haushaltsplanung muss mit dem in Artikel 3 festgelegten Rahmen vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 34
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgegliedert nach Verwendungszweck, unter anderem für Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Verteidigung (einschließlich Investitionen in die Verteidigung);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 35
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgegliedert nach Verwendungszweck, unter anderem für Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Verteidigung *(*einschließlich Investitionen in die Verteidigung*)*;	h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgegliedert nach Verwendungszweck, unter anderem für Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung***, *Umweltschutz*** und Verteidigung**,** einschließlich Investitionen in die Verteidigung ***und Investitionen im Zusammenhang mit der Verhütung von Naturkatastrophen, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***;

Or. en

Änderungsantrag 36
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgegliedert nach Verwendungszweck, unter anderem für Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Verteidigung *(*einschließlich Investitionen in die Verteidigung*)*;	h) relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben, aufgegliedert nach Verwendungszweck, unter anderem für Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Verteidigung**,** einschließlich Investitionen in die Verteidigung ***und Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***;

Or. en

Änderungsantrag 37
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz beitragen.	j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung ***sowie in dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan*** aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten	j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten

geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums ***sowie*** sozialer und wirtschaftlicher Resilienz beitragen.	geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums ***und*** sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***sowie zu den in Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 genannten Zielen der Union*** beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz beitragen.	j) Angaben dazu, in welcher Weise die in der Übersicht über die Haushaltsplanung ***sowie in dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen nationalen Energie- und Klimaplan*** aufgeführten Reform- und Investitionszusagen, insbesondere öffentliche Investitionen, den nach Artikel 121 und Artikel 148 AEUV an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen gerecht werden und zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats binnen einer Woche nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Nettoausgabenpfad oder den Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 feststellt, gilt ungeachtet von Absatz 1, dass die Kommission ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung abgibt. In ihrer Stellungnahme fordert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Abgabe ihrer Stellungnahme, eine überarbeitete Übersicht über die Haushaltsplanung vorzulegen. Die Aufforderung der Kommission wird begründet und veröffentlicht.	„(2) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaats binnen einer Woche nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung ***und unter Zugrundelegung transparenter und öffentlich zugänglicher Methoden und Indikatoren*** einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Nettoausgabenpfad oder den Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 feststellt, gilt ungeachtet von Absatz 1, dass die Kommission ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Übersicht über die Haushaltsplanung abgibt. In ihrer Stellungnahme fordert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Abgabe ihrer Stellungnahme, eine überarbeitete Übersicht über die Haushaltsplanung vorzulegen. Die Aufforderung der Kommission wird begründet und veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient dazu, Gleichbehandlung und Berechenbarkeit bei den von der Kommission vorgenommenen Bewertungen sicherzustellen und willkürliche Auslegungen einzudämmen. Sie steht voll und ganz im Einklang mit den Vereinfachungs- und Transparenzzielen des Vorschlags.

Änderungsantrag 41
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(4) Die Kommission nimmt eine Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt vor; sie stützt sich dabei auf die nationalen Haushaltsaussichten und deren Zusammenspiel im Währungsgebiet, wobei sie die jüngsten ökonomischen Prognosen der Dienststellen der Kommission zugrunde legt.	„(4) Die Kommission nimmt eine Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt vor; sie stützt sich dabei auf die nationalen Haushaltsaussichten und deren Zusammenspiel im Währungsgebiet, wobei sie die ***vom Europäischen Fiskalausschuss geprüften*** jüngsten ökonomischen Prognosen der Dienststellen der Kommission zugrunde legt.

Or. en

Änderungsantrag 42
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Voraus und rechtzeitig über ihre Pläne bezüglich der Emission von Schuldtiteln.“	„(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ***und die Euro-Gruppe*** im Voraus und rechtzeitig über ihre Pläne bezüglich der Emission von Schuldtiteln.“

Or. en

Änderungsantrag 43
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013

Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	- i) Der einleitende Teil wird wie folgt geändert:
(1) Zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und zur Gewährleistung einer verstärkten Transparenz und Rechenschaftspflicht kann der zuständige Ausschuss des Parlaments gegebenenfalls den Präsidenten des Rates, die Kommission, den Präsidenten des Europäischen Rates ***oder*** den Vorsitzenden der Euro-Gruppe auffordern, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, um Folgendes zu erörtern:	„(1) Zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und zur Gewährleistung einer verstärkten Transparenz und Rechenschaftspflicht kann der zuständige Ausschuss des Parlaments gegebenenfalls den Präsidenten des Rates, die Kommission, den Präsidenten des Europäischen Rates**,** den Vorsitzenden der Euro-Gruppe ***oder jeden betroffenen Mitgliedstaat*** auffordern, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, um Folgendes zu erörtern:**“**

Or. en

Änderungsantrag 44
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
	„d) gemäß Artikel 126 Absatz 8 und Artikel 126 Absatz 11 AEUV angenommene Rechtsakte des Rates.“

Or. en

Änderungsantrag 46
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Nummer*** 2 wird gestrichen.	b) ***Absatz*** 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 15a
	Unterrichtung des Europäischen Parlaments
	(1) Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat oder einem oder mehreren seiner Vorbereitungsgremien übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten sind. Die einschlägigen Ergebnisse der Diskussionen in den Vorbereitungsgremien des Rates sind dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments mitzuteilen.
	(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Kommission beantragen, dass sensible oder vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die öffentlichen Interessen dieses Mitgliedstaats gefährden würde, unkenntlich gemacht werden. Die Kommission stimmt sich in einem solchen Fall mit dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber ab, wie ihnen die unkenntlich gemachten Informationen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen vertraulich zur Verfügung gestellt werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 49
Enikő Győri, Paolo Borchia, Jaroslav Knot, Jaroslava Pokorná Jermanová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird Folgendes ***bewertet***:	In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird Folgendes ***beurteilt***:

Or. en

Änderungsantrag 50
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 16 – Absatz 1 –Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz***, insbesondere durch die haushaltspolitische Überwachung des gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans des Mitgliedstaats***.

Or. en

Änderungsantrag 51
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 473/2013

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz, ***insbesondere durch die haushaltspolitische Überwachung des gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen nationalen Energie- und Klimaplans des Mitgliedstaats***.

Or. en

Änderungsantrag 52
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz***, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 473/2013
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	(c) der Beitrag dieser Verordnung zur Erreichung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums sowie sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***und zu den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en